

Verordnung des Marktes Hohenburg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Hohenburg erlässt aufgrund von Art 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), folgende

Verordnung:

§ 1 Anleinplicht

(1) Alle Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, Sportplätzen und ähnlichen der Erholung der Bevölkerung dienenden öffentlichen Grundstücken anzuleinen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

(3) Die Person, die einen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulanlagen, sowie von der Gemeinde gesondert gekennzeichneten Plätzen sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Beseitigungspflicht Hundekot

Jeder Hundeführer ist verpflichtet, Verunreinigungen welche der Hund verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der einen Hund führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigung mitzuführen.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 des LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt, oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 Meter lange Leine verwendet, oder
3. entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund angeleint selbst führt, ohne in der Lage zu sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen, oder von einer dazu ungeeigneten Person angeleint führen lässt, oder
4. entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund auf einem Kinderspielplatz, einem Kindergarten oder einer Schulanlage sowie von der Gemeinde gesondert gekennzeichneten Plätzen führt.
5. entgegen § 2 Verunreinigungen welche der von ihm geführte Hund verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2003, außer Kraft.

Hohenburg, den 28.04.2010

Schärl, 1. Bürgermeister